

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	72 (1927)
<b>Heft:</b>	49
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. Dezember 1927, Nr. 19
<b>Autor:</b>	Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Bleuler, E.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang

Nr. 19

3. Dezember 1927

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung. — Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 (Fortsetzung). — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### Einladung

### zur außerordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 10. Dezember 1927, nachmittags 2½ Uhr,  
in der Universität, Hörsaal 101, in Zürich.

Geschäft:

#### Stellungnahme

#### zum Beschuß des Kantonsrates vom 21. November über die gesetzliche Gemeindezulage.

Nach § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des Z. K. L.-V. in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Wir laden deshalb auch die Mitglieder, die nicht Delegierte sind, zu dieser Versammlung angelegtlich ein.

Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Uster und Zürich, den 1. Dezember 1927.

Für den Vorstand des Z. K. L.-V.:

Der Präsident: *E. Hardmeier*.

Der Aktuar: *Ulr. Siegrist*.

## Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

(Fortsetzung.)

### 2. Die Beratungen im Kantonsrat.

#### Auszug aus dem Protokoll.

b) Montag, den 3. Oktober 1927.

Referent: *Haegei-Affoltern a. A.*

Der Vorsitzende schlägt vor, die zurückgelegten Anträge Briner zu § 1 zuerst zu behandeln und dann weiterzufahren.

Der Referent ist anderer Meinung; er möchte die Anträge Briner heute noch nicht in Beratung ziehen, sondern vorläufig bei § 5 weiterfahren.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, pflichtet dem Referenten bei. Der Regierungsrat möchte noch prüfen, ob sich nicht für den § 1 eine allgemeine Fassung finden ließe, durch welche die Aufzählung all der zu unterstützenden Institute ersetzt werden könnte.

Dr. Schmid-Zürich unterstützt die beiden Voredner und beantragt, die Anträge Briner den Mitgliedern gedruckt zuzustellen.

Der Vorsitzende bemerkt, das Bureau habe die Auffassung, die Anträge Briner seien so einfach, daß sich eine Drucklegung nicht lohne. Er will aber dem Antrag Dr. Schmid keinen Gegenantrag gegenüberstellen.

Der Rat beschließt, die Anträge Briner drucken zu lassen.

§ 5. Der Referent beantragt, die §§ 5 und 8 zusammen zu behandeln.

Der Rat stimmt zu.

§ 5 und 8. Der Referent macht darauf aufmerksam, daß die Abstufung in § 5 auf dem Gesamtsteuerfuß aufgebaut ist. Die Kommission ist der Auffassung, daß sich Gemeinden mit einem Steuerfuß von über 200 Prozent in einer Notlage befinden, und daß diesen eine besondere Hilfe gewährt werden muß. Die Klassen mit 100 und weniger Prozent Steuer erhalten unter gewissen Bedingungen erhöhte Beiträge.

Dr. Kern-Zürich macht darauf aufmerksam, daß in der ersten Kommissionsvorlage die Gemeinden mit einem Steuerfuß von über 200 Prozent in zwei Klassen eingeteilt waren, nämlich in Gemeinden mit 220 bis 250 Prozent als erste Klasse und Gemeinden mit 201 bis 220 Prozent als zweite Klasse. Es folgte die dritte Klasse mit 181

bis 200 Prozent und die vierte mit 171 bis 180 Prozent. Erst in der letzten Sitzung, die eigentlich nur noch einer redaktionellen Reinigung des Entwurfes dienen sollte, stellte Koblet den Antrag, die beiden ersten Klassen zusammenzufassen. Der Antrag wurde bei Stimmenthaltung von sechs Mitgliedern mit 4 gegen 3 Stimmen angenommen. Der Redner will die Frage, ob in den Kommissionen Stimmenthaltung angängig ist, hier nur streifen. Persönlich ist er der Meinung, daß die Kommissionsmitglieder verpflichtet sind, zu allen Anträgen positiv Stellung zu nehmen. Im Namen der freisinnigen Fraktion nimmt der Redner den früheren Kommissionsantrag, wie er oben dargelegt worden ist, wieder auf. Es sind namentlich finanzielle Erwägungen, die hiebei den Ausschlag geben. Nach approximativen Berechnungen der Erziehungsdirektion verursacht die in letzter Stunde beschlossene Änderung der Klasseneinteilung dem Staat eine Mehrausgabe von rund Fr. 70 000.—. Das bedeutet eine Mehrausgabe, die der Kanton ohne Erhöhung der Staatssteuer oder Erschließung neuer Einnahmequellen nicht zu tragen vermag. § 3 bietet ja die Möglichkeit, besonders bedrängten Gemeinden auf anderem Wege zu helfen. Zu bedenken ist auch, daß die Anträge Briner, sofern sie angenommen werden, auch noch eine weitere Belastung bringen. Der Redner empfiehlt den Antrag der freisinnigen Fraktion zur Annahme.

Oehninger-Andelfingen wünscht Auskunft, ob in den Fällen, in denen eine Schulgemeinde aus mehreren Zivilgemeinden besteht, auch der Steueransatz der Gemeinde mit dem höchsten Steuerfuß zur Anwendung komme.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, bezeichnet die §§ 5 und 8 als das Gerippe des ganzen Gesetzes. Die Art, wie sich der Kanton am Volksschulwesen beteiligt, ist recht kompliziert. Auch bei der Neuregelung dieser Vorlage war man an die frühere Gesetzgebung gebunden, die stets die staatlichen Leistungen nach der Finanzkraft der Gemeinden abstuft. 1923 wurde bei der Beitragsregelung auf die Steuer der politischen und der Schulgüter der Gemeinde abgestellt. In der regierungsrätlichen Vorlage von 1925 wurden dann alle Steuern der Gemeinde der Berechnung zugrunde gelegt. Die heutige Vorlage basiert wieder auf der Gesamtsteuer, die in einer politischen Gemeinde erhoben wird. Auf die Zivilgemeinde und ihre Steuern abzustellen, wie Oehninger meint, geht nicht an, weil die Struktur der Zivilgemeinden ganz verschiedenartig ist, und weil die Verhältnisse der Zivilgemeinden in der Gesamtsteuer der politischen Gemeinde bereits berücksichtigt sind.

Im Zusammenhang mit den §§ 5 und 8 sollte auch der § 10, der die Grundgehälter der Lehrer regelt, behandelt werden. Es ist von weitender Bedeutung für den Staat, wie diese Grundgehälter geregelt werden. Der Redner tritt näher auf diese Frage ein und unterstützt dann nachdrücklich den Antrag Dr. Kern. Die von der Kommission heute vorgelegte Fassung hat für den Kanton ganz beträchtliche Folgen. Der Unterschied gegenüber dem Antrag Dr. Kern macht Fr. 71 400.— aus, einen Betrag, gegen den der Regierungsrat ernste Bedenken hegt. Die Skala stellt eine eigentliche Mosaikarbeit dar, deren Teile unter sich im engsten Zusammenhang stehen; jede Änderung erfordert große Vorsicht und sorgfältige Prüfung der Wirkungen für die Gemeinden wie für den Staat. Es sind immer sowohl die Verhältnisse der Gemeinden als auch diejenigen des Staates zu berücksichtigen. Zu bedenken ist auch, daß die Gemeinden indirekt durch eine gegenüber jetzt vorteilhaftere Klassenzuteilung der Sekundarschulgemeinden begünstigt werden.

Der Referent empfiehlt Zustimmung zum Kommissionsantrag. Die Einbeziehung aller Gemeinden von 201 bis 250 Prozent Steuer in die erste Klasse ist geeignet, den Graben, der sich zwischen Stadt und Land aufzun will, zu überbrücken. Die Differenz gegenüber dem ersten regierungsrätlichen Antrag ist nicht so groß, wie zum Antrag Dr. Kern. Was die Regierung 1925 geben wollte, sollte man heute den Gemeinden nicht vorenthalten. Das Opfer von rund Fr. 70 000.— ist für den Staat tragbar und ist gut angebracht. Die hochbelasteten Gemeinden werden sich bei kräftiger staatlicher Hilfe erholen können.

Reichling-Stäfa stellt fest, daß die mehrfach genannten Fr. 70 000.— gerade an den meist belasteten Gemeinden eingespart werden sollen, während durch die in § 1 genannten subventionsberechtigten Institute die besser situierten Gemeinden begünstigt werden. Angesichts der Tendenz des vorliegenden Gesetzes, einen Ausgleich zu schaffen, versteht man diesen Gegensatz nicht ohne weiteres. Gegen die von Regierungsrat Dr. Mousson erwähnte Erhöhung des Grundgehaltes haben die Bauern einige Bedenken, weil

sie in der Volksabstimmung Schwierigkeiten macht, ohne daß den Lehrern ein Gewinn daraus erwächst.

K o b l e t - Hofstetten empfiehlt Festhalten am gedruckten § 5. Wenn das Gesetz wirklich einen Lastenausgleich bringen soll, so muß es allen Gemeinden mit einem Steuerfuß von über 200 Prozent helfen, weil eine derartige Belastung auf die Dauer unerträglich ist. Die Gemeinden sind nicht schuld an ihren schlechten finanziellen Lage. Eigentümlich berührt es, daß man heute so weitgehend auf die Tragfähigkeit des Staates Rücksicht nimmt, während man in der letzten Sitzung wenig davon bemerken konnte. Die von der Kommission vorgeschlagene Skala in § 5 wirbt der Vorlage auf der Landschaft Freunde.

H a u s e r - Wädenswil betont die Notwendigkeit für den Staat, Ersparnisse zu erzielen und empfiehlt Zustimmung zum Antrag Dr. Kern.

Dr. G a s s e r - Winterthur begründet die von ihm und seinen Fraktionskollegen in der Kommission geübte Stimmenthaltung. Es habe damals an rechnerischen Grundlagen, auf die man sich bei der Beurteilung des Antrages Koblet hätte stützen können, gefehlt. Die sozialdemokratische Fraktion möchte noch Stellung dazu nehmen; deshalb beantragt der Redner, die Beschußfassung über § 5 zurückzulegen, bis § 1 erledigt ist.

Der Rat stimmt diesem Ordnungsantrag zu.

**§ 6.** Dr. S p i e l - Bülach findet die hier festgelegte Einteilung der Sekundarschulgemeinden in die Beitragsklasse der Primarschulgemeinde ihres Schulortes als ungerecht. Er verweist auf die analoge Regelung bei den Schulgemeinden, die aus mehreren politischen Gemeinden bestehen. Könnte nicht auch hier der Durchschnittssteuerfuß der beteiligten Gemeinden zugrunde gelegt werden?

Dr. M o u b ö n , Erziehungsdirektor, hebt hervor, daß die vorliegende Lösung den Vorzug großer Einfachheit hat. Der vom Voredner angeregte Modus würde gerade die Gemeinden (Kloten und Wil), die er erwähnt hat, schlechter stellen, als die Vorlage.

H u b e r - Winterthur unterstützt die Bemerkungen von Dr. Spiel; auch im Bezirk Winterthur gibt es Gemeinden, die nach der Vorlage zu kurz kommen.

Dr. M o u b ö n , Erziehungsdirektor, stellt fest, daß bisher eine ganz ähnliche Berechnung für die Sekundarschulen vorgenommen wurde. Eine ganze Anzahl von Gemeinden wird aber durch die Vorlage besser wegkommen als bisher.

Der Referent empfiehlt Genehmigung des Paragraphen, in der Meinung, daß der Regierungsrat die Anregung Dr. Spiel noch prüfe.

B e r e u t e r - Windlach beantragt Rückweisung des § 6 an die Kommission zur nochmaligen Prüfung.

Der Referent ersucht um Ablehnung dieses Ordnungsantrages. Die Fraktionen sollten die übrigen Pendenden möglichst rasch erledigen, damit die Gesetzesberatung nicht ins Stocken gerät.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag ab und genehmigt den Paragraphen.

### §§ 7 und 9 genehmigt.

**§ 10.** Der Referent empfiehlt Zustimmung zu der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, die eine Erhöhung der Grundgehälter für Primar- und Sekundarlehrer um Fr. 200.— bringt.

R e i c h l i n g - Stäfa bemerkt zu Absatz 3, man könnte hier eine einfache Fassung finden, etwa wie folgt:

«Definitiv angestellte Lehrer an schweren ungeteilten Primar- und Sekundarschulen erhalten eine außerordentliche Zulage von Fr. 100.— bis Fr. 300.—»

Man könnte auch dazu kommen, den Paragraphen zurückzulegen, bis die §§ 1, 5 und 8 bereinigt sind.

L i e n h a r d - Teufen empfiehlt Zustimmung zum Antrag Reichling mit Rücksicht auf die ungeteilten Schulen; diese haben oft Mühe, geeignete Lehrkräfte zu bekommen.

Dr. M o u b ö n , Erziehungsdirektor, lehnt den Antrag Reichling als zu weitgehend ab. Es gibt ungeteilte Schulen von 12, 16 und 19 Schülern; da wird man nicht von einer besonders schweren Belastung des Lehrers reden wollen. Die Annahme des Antrages Reichling hätte zur Folge, daß die Teilung ungeteilter Schulen fast verunmöglicht würde.

K o b l e t - Hofstetten stellt den Antrag, den Paragraphen zurückzulegen. Schon in der Kommission hat der Redner die Auffassung vertreten, daß den Lehrern in abgelegenen Gemeinden mit einer allgemeinen Gehaltserhöhung nicht geholfen wird. Hier bietet sich Gelegenheit, einen kleinen Ausgleich zu schaffen.

B r a u n s c h w e i l e r - Illnau bekämpft die in der heutigen Sitzung zutage tretende Tendenz, Paragraphen und Anträge zurückzulegen; man muß darauf bedacht sein, zu einem Schluß zu kommen. Der Redner wünscht noch Auskunft über den Begriff der ungeteilten Schule, namentlich darüber, ob eine Sechsklassenschule auch als ungeteilte Schule gelte, und unterstützt im übrigen den Antrag Reichling.

D e r r e r , Rüti-Winkel, unterstützt ebenfalls den Antrag Reichling, weil es in der Tat sehr schwer hält, Lehrer für ungeteilte Achtklassenschulen zu erhalten.

Dr. M o u b ö n , Erziehungsdirektor, bekämpft ebenfalls den Rückweisungsantrag und zeigt an einem Beispiel, daß die Vorlage den kleinen Gemeinden in weitem Maße entgegenkommt. Mit der Ausrichtung von Zulagen an Lehrer ungeteilter Schulen kann man

auch zu weit gehen. Unter ungeteilter Schule versteht man eine solche mit acht Klassen.

Dr. G a s s e r - Winterthur schließt sich dem Voredner darin an, daß der Paragraph heute erledigt werden soll. In Absatz 3 möchte er an der Bestimmung, daß es schwere Schulen sein müssen, festhalten; dagegen könnte der Ingang weggelassen werden. Die Prüfung der Verhältnisse im einzelnen Fall sollte dem Erziehungsrat übertragen werden. Der Redner schlägt für Absatz 3 folgende Fassung vor:

«Der Erziehungsrat kann definitiv angestellten Lehrern an schweren, ungeteilten ...»

Der Referent glaubt, die Übertragung der Prüfung besonderer Verhältnisse an den Erziehungsrat werde konstitutionellen Schwierigkeiten begegnen. Im übrigen empfiehlt er Zustimmung zur Kommissionsvorlage.

R e i c h l i n g - Stäfa lehnt die Ersetzung des Regierungsrates durch den Erziehungsrat ebenfalls ab und gibt seinem Antrag folgende neue Fassung:

«Definitiv angestellten Lehrern an schweren, ungeteilten Primar- und Sekundarschulen wird vom Regierungsrat eine außerordentliche Zulage von Fr. 100.— bis Fr. 200.— zugesetzt.»

Im übrigen empfiehlt er Zustimmung zum Rückweisungsantrag, damit der Rat Gelegenheit erhält, auch diesen Paragraphen genau zu prüfen.

Der Rat beschließt mit Mehrheit, den Paragraphen heute zu erledigen.

B r a u n s c h w e i l e r - Illnau versteht es nicht, daß eine Sechsklassenschule mit zirka 50 Schülern nicht als ungeteilte Schule gelten soll. Er beantragt, zu sagen:

«... an schweren, ungeteilten Primarschulen (Sechs- bis Achtklassenschulen) und Sekundarschulen (Dreiklassenschulen) ...»

G y s l e r - Obfelden unterstützt diesen Antrag mit Rücksicht auf die in letzter Zeit gesetzlich vorgenommenen Schulvereinigungen.

Der Referent ersucht um Ablehnung des Antrages Braunschweiler.

### B e r e i n i g u n g d e s P a r a g r a p h e n .

#### A b s a t z 1 u n d 2 s i n d u n b e s t r i t t e n .

**A b s a t z 3.** 1. Mit 67 Stimmen wird beschlossen, die Kompetenz zur Prüfung der Verhältnisse dem Regierungsrat zuzuteilen; auf den Antrag Dr. Gasser, dem Erziehungsrat die Kompetenz zu geben, fallen 66 Stimmen.

Dr. G a s s e r - Winterthur hält seinen Antrag mit der durch die Abstimmung gegebenen Änderung aufrecht.

Der Referent läßt zur Vereinfachung der Abstimmung die Worte: «Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen», fallen.

R e i c h l i n g - Stäfa hält ebenfalls an seinem Antrag, das Wörtlein «kann» fallen zu lassen, fest.

Dr. G a s s e r - Winterthur setzt die Meinung seines Antrages auseinander.

I l l i - Nürensdorf macht darauf aufmerksam, daß in dem Worte «schweren Schulen» der Prüfung noch genug Spielraum gelassen wird.

2. Mit 105 Stimmen wird gemäß Antrag Dr. Gasser beschlossen, das Wort «kann» beizubehalten.

3. Der Antrag Braunschweiler wird mit 105 Stimmen angenommen.

#### A b s a t z 3 l a u t e t a l s :

«Definitiv angestellten Lehrern an schweren, ungeteilten Primarschulen (Sechs- bis Achtklassenschulen) und Sekundarschulen (Dreiklassenschulen) kann der Regierungsrat eine Zulage von Fr. 100.— bis Fr. 300.— zuteilen.»

#### S 11 genehmigt.

**S 12.** Dr. B a d e r - Zürich schlägt folgende Fassung vor, die nach seiner Auffassung gerechter ist, als diejenige der Kommission:

«Neben dem in § 8 festgesetzten Anteil am Grundgehalt haben die Gemeinden Ortszulagen auszurichten, deren Höhe dem ortsüblichen Schatzungswerte einer Vierzimmerwohnung samt aller Zubehör entspricht.

Die Höhe dieser Ortszulage wird alle sechs Jahre nach Vernehllassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt.

Die Gemeinden können an Stelle der gesetzlichen Ortszulagen eine entsprechende Lehrerwohnung treten lassen.»

Der Redner bringt Beispiele aus den Bezirken Bülach und Affoltern, aus denen hervorgeht, daß sich nach der Kommissionsvorlage für Gemeinden mit fast gleichen Lebensbedingungen ganz verschiedene Zulagen ergeben.

W o l f e n s b e r g e r - Hinwil ist mit dem Voredner darin einig, daß nach der Vorlage ungleiche Besoldungen bei gleichen Verhältnissen ausgerichtet werden. In der Kommission hat der Redner beantragt, die Lehrerbesoldungen ganz dem Staat zu überbinden, und die Gemeinden zur Leistung von Beiträgen an den Kanton zu verpflichten. Er beantragt, den Paragraphen zur Prüfung dieser Anregung an die Kommission zurückzuweisen.

Der Referent ersucht den Rat um Ablehnung des Antrages Wolfensberger, ebenso auch des Antrages Dr. Bader. Was der letztere will, wird durch die freiwilligen Ortszulagen durch die Gemeinden ausgeglichen. Die Festlegung des Wertes der Wohnungen ist

praktisch sehr schwierig; deshalb kam die Kommission zur Änderung des Beitragssystems.

Der Rat beschließt mit Mehrheit, den Paragraphen heute zu erledigen.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, lehnt den Antrag Dr. Bader ab. Es handelt sich um ein Begehr der zürcherischen Lehrerschaft, die sich hier recht konservativ zeigt. Mit dem letzten Rest der Naturalbesoldung, der Wohnungentschädigung, sollte endlich aufgezumt werden. Zum Antrag selbst ist zu sagen, daß der Erziehungsrat kaum in der Lage wäre, die Wohnungen zu schätzen; auch ist die regelmäßige Wiederkehr der Schätzungen nicht rationell. Das System der reinen Geldentlohnung ist entschieden vorzuziehen. In den Ansätzen der Vorlage sind alle Lebensbedingungen der einzelnen Gemeinden berücksichtigt, also auch die Wohnungspreise. Die Minimalortszulagen werden von den Gemeinden durchgehends überschritten, zum Teil sehr stark. Das Gesetz will mit seinen Ansätzen nur verhindern, daß die Gemeinden unter ein gewisses Minimum der Ortszulage gehen.

Dr. Gasser-Winterthur nimmt Bezug auf eine Eingabe der zürcherischen Lehrerschaft vom 4. Dezember 1926, die das gleiche anstrebt, wie der heutige Antrag Dr. Bader. Die Unterschiede, die der § 12 in den Zulagen macht, sind bedeutend und ungerechtfertigt; denn die Unterschiede in den Lebenshaltungskosten zwischen Stadt- und Landgemeinden sind, abgesehen von dem Wohnungspreis, nicht erwähnenswert. Wenn auch zugegeben ist, daß der alte Modus etwas kompliziert war, kann doch gesagt werden, daß es bisher auch gegangen ist. Man hat sich immer wieder gefunden.

Huber-Winterthur unterstützt ebenfalls den Antrag Dr. Bader; er produziert eine Aufstellung über die Verhältnisse im Bezirk Winterthur. Darnach müßten die Zulagen in verschiedenen Gemeinden wesentlich erhöht werden.

Pfeiffer-Herrliberg warnt davor, den § 12 in der vorliegenden Fassung anzunehmen, weil eine große Verbitterung in die Lehrerschaft hineingetragen würde. Der Antrag Dr. Bader ist zur Annahme zu empfehlen.

Der Referent nimmt den Kommissionsantrag in Schutz. Man übersieht, daß es sich nur um die Minima handelt, und daß die Normierung einer Wohnungszulage auf sehr große praktische Schwierigkeiten stößt.

Dr. Bader-Zürich macht darauf aufmerksam, daß die Festsetzung des Mietzinswertes bis jetzt keine allzu großen Schwierigkeiten gemacht hat und auch künftig bewerkstelligt werden kann.

Briner-Zürich unterstützt ebenfalls den Antrag Dr. Bader, unter Hinweis auf die bisherige gesetzliche Regelung.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, erklärt, die Festsetzung der Wohnungentschädigungen habe bisher den Behörden, namentlich den Bezirksschulpflegen, viel Schwierigkeiten gemacht. Alle drei Jahre die Schwankungen zu prüfen, ergab eine Unsumme von Arbeit für die Erziehungsdirektion und für die Bezirksschulpflegen.

Braunschweiler-Illnau befürchtet, daß die Annahme des Antrages Dr. Bader einen gewissen Einfluß auf den Wohnungsmarkt hätte. Eine Ungerechtigkeit ist es auch, wenn ledige Lehrer die ganze Wohnungentschädigung erhalten.

Der Rat stimmt mit 70 gegen 65 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

### c) Montag, den 10. Oktober 1927.

Der Vorsitzende schlägt vor, zuerst die zu § 1 eingebrachten, aber zurückgelegten Anträge Briner zu behandeln und dann in der Beratung fortzufahren.

Dr. Schmid-Zürich möchte vorerst noch den angekündigten neuen Antrag des Regierungsrates zu § 1 abwarten und in den Fraktionen beraten lassen.

Der Rat ist mit dem letzteren Vorschlag einverstanden.

### Fortsetzung der Einzelberatung.

Referent: Haegi-Affoltern a. A.

§ 13. Lienhard-Teufen beantragt Streichung des Wortes «freiwilligen». Die Gemeinden sollen nicht eingeladen werden, auf Staatskosten freiwillige Zulagen zu gewähren.

Illi-Nürensdorf unterstützt diesen Antrag.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, befürwortet Beibehaltung des Wortes im Interesse der schwachen Gemeinden, die gelegentlich in die Lage kommen können, einem Lehrer eine Zulage zu geben, um ihn vom Wegzug abzuhalten. Die Kommission hat diese Bestimmung der regierungsrätlichen Vorlage beigefügt.

Der Referent hält ebenfalls am Antrag der Kommission fest.

Der Rat lehnt den Antrag Lienhard mit Mehrheit ab.

§ 14. Dr. Gasser-Winterthur beantragt Streichung des letzten Satzes im ersten Absatz und beruft sich dabei auf eine Eingabe des Kantonalen Lehrervereins. Die Lehrer sollen gegen gewisse Stimmungen in der Gemeinde geschützt werden.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, empfiehlt, an der gedruckten Vorlage festzuhalten. Die starken Schwankungen in der Lebenshaltung, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, haben oft zu Zwistigkeiten geführt. Wird der Zusatz gestrichen, so kann daraus auch geschlossen werden, es dürfe während der Amtszeit keine Erhöhung der gesetzlichen Zulage beschlossen werden.

Dr. Kern-Zürich sieht in der angefochtenen Bestimmung geradezu einen Schutz der Lehrerschaft und ersucht, an ihr festzuhalten.

Der Referent bemerkt, der Paragraph habe keine so große Bedeutung, daß lange darüber gestritten werden müsse. Die Gemeindeautonomie ist dabei nicht in Gefahr.

Der Rat lehnt den Antrag Dr. Gasser mit 94 gegen 71 Stimmen ab.

### §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20 angenommen.

§ 21. Derrer, Rüti-Winkel, nimmt Stellung gegen Absatz 2 und beantragt dessen Streichung.

Briner-Zürich verweist darauf, daß die kantonalen Beamten, die im Schwurgericht mitwirken, ihre Besoldung unverkürzt erhalten. Wird den Lehrern die Stellvertretung nicht vergütet, so unterlassen sie es einfach, eine Stellvertretung anzuordnen, womit der Schule schlecht gedient ist. Es ist auch vielfach vorgekommen, daß Lehrer sich um ihre Geschworenenpflicht herumgedrückt haben. Der Redner beantragt Zustimmung zur gedruckten Fassung.

Der Rat stimmt mit 106 Stimmen der gedruckten Fassung zu; auf den Antrag Derrer fallen 41 Stimmen.

### § 22 angenommen.

§ 23. Höhn-Zürich wünscht Aufklärung, wann die Frist «von zwölf Monaten» zu laufen beginne; eventuell sollte es heißen «während eines Kalenderjahres».

Der Referent beruft sich darauf, daß die Bestimmung im bisherigen Gesetz gestanden hat.

Höhn-Zürich stellt den Antrag, die erwähnte Frist mit den Worten «während eines Schuljahres» zu umschreiben. Das Schuljahr ist maßgebend für einen Lehrer.

Gschwend-Zürich findet, über die Tragweite von Ziffer 5 sollte Auskunft gegeben werden; eventuell behält sich der Redner vor, die Streichung dieser Ziffer zu beantragen.

Dr. Schmid-Zürich erinnert daran, daß bei der Beratung des Besoldungsgesetzes ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß jeder Militärdienstpflichtige gezwungen werden kann, Offizier zu werden. Wir wollen nun die Lehrer nicht schlechter stellen als die andern Beamten.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, verweist ebenfalls auf das Besoldungsgesetz, § 35, und auf das bisherige Schulgesetz, wo die gleiche Bestimmung wie hier im neuen Entwurf steht. Zum Antrag Höhn bemerkt er, es komme auf das gleiche hinaus, ob man sage zwölf Monate oder während eines Schuljahres. Die aus dem alten Gesetz herübergenommene Frist der zwölf Monate hat bis jetzt zu keinen Anständen Anlaß gegeben.

Dr. Kern-Zürich möchte über die Tragweite des Antrages Höhn noch nähere Berechnungen anstellen; die Abstimmung sollte zurückgelegt werden.

Gschwend-Zürich beantragt Streichung der Ziffer 5. Ein Lehrer, der sich weigert, Offizier zu werden, kann nicht dazu gezwungen werden.

Der Referent stimmt persönlich dem Antrag Höhn zu, bekämpft aber den Antrag Gschwend, der offenbar eine gewisse Spalte gegen das Offizierskorps enthält.

Werder-Zürich stellt fest, daß die Lehrer kein Geschäft aus dem Militärdienst machen, sondern Opfer bringen. Nach der neuen Militärorganisation steht es den Lehrern nicht mehr frei, Offizier werden zu sollen oder nicht. Es wird einfach befohlen.

Girsberger-Zürich empfiehlt Ablehnung des Antrages Gschwend im Interesse des Heeres. Die Lehrer sind gute Offiziere, wie die Erfahrung gezeigt hat. Ein Zwang, Offizier zu werden, wird in gewöhnlichen Zeiten nicht strikt durchgeführt; aber während des Aktivdienstes ist das der Fall gewesen.

Dr. Kern-Zürich zieht seinen Verschiebungsantrag zurück. Gschwend-Zürich hält an seinem Streichungsantrag fest.

Heuber-Zürich tritt der Behauptung entgegen, daß die Lehrer durchwegs gute Offiziere seien. Man hat auch schon das Genteil erlebt. Im Interesse der Schule liegt es nicht, daß der Lehrer so lange im Militärdienst ist, wie es die Offizierskarriere erfordert.

Dr. Nauer-Zollikon verweist auf den Kanton Bern, der den Lehrern die Teilnahme am Militärdienst in weitgehendem Maße ermöglicht.

Dr. Faas-Zürich wendet sich gegen die Argumentation, daß die Bestimmung hier stehen soll, weil sie auch im Besoldungsgesetz stehe. Sie ist nämlich auch dort nicht am Platz.

Goßweiler-Wiesendangen stimmt dem Antrag Gschwend zu, weil mit den bezahlten Stellvertretungen Mißbrauch getrieben wird.

Dr. Schmid-Zürich stellt fest, daß es sich nur um die Offiziersbildungsschule handelt, wo es keinen Offizierssold gibt. Eine Ausnahme gegenüber anderen Beamten rechtfertigt sich nicht.

Meyer-Bauma glaubt, es könnten auch Zentralschulen unter Ziffer 5 fallen. Sollte das nicht der Fall sein, so sollte man sagen «Aspirantenschulen». Im Interesse der Schule sollte man die Lehrer nicht zu viel in den Militärdienst einrücken lassen. Der Redner unterstützt den Antrag Gschwend.

Der Referent tritt den Argumentationen von Goßweiler, Dr. Faas und Meyer entgegen. Will man den Lehrern den Militärdienst verbieten, so ziehe man die Konsequenz und verbiete jegliche Nebenbeschäftigung.

Reichling-Stäfa bekämpft ebenfalls die Ausführungen der Befürworter des Antrages Gschwend und bestreitet, daß die Erfahrungen Goßweilers auf diese Bestimmung angewendet werden können.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, findet, das Ausschlag-

gebende liege darin, daß wir in unserem Kanton nicht zweierlei Recht schaffen dürfen. Der Anlaß ist nicht günstig gewählt für eine antimilitaristische Demonstration.

Dr. Gasser-Winterthur erinnert daran, daß die sozialdemokratische Fraktion bei der Beratung des Besoldungsgesetzes die bezahlte Stellvertretung auf die Rekrutenschule beschränken wollte. Da die Mehrheit des Rates voraussichtlich an der Vorlage festhalten wird, sollte die bezahlte Stellvertretung auf den Grad eines Leutnants beschränkt werden; nachher soll der Bund zahlen.

Heußer-Zürich bestreitet, daß es sich bei den Sozialdemokraten um eine antimilitaristische Geste handelt; es ist uns um die Schule zu tun.

#### Bereinigung des Paragraphen.

1. Gemäß Antrag Höhn wird in Absatz 3 die Bestimmung «binnen zwölf Monaten» ersetzt durch die Worte «während eines Schuljahres».

2. Gschwend-Zürich ergänzt seinen Antrag dahin, daß außer Ziffer 5 in Ziffer 6 die Worte «oder Leutnant» und ferner Ziffer 7 zu streichen seien.

Der Rat beschließt mit 86 Stimmen gemäß Antrag Gschwend Streichung der Ziffern 5 und 7 und der Worte «oder Leutnant» in Ziffer 6; auf den Antrag der Kommission fallen 75 Stimmen.

**§ 24.** Kuhn-Zürich bekämpft die von der Kommission vorgenommene Reduktion der Vikariatsentschädigungen. Die Vikare kommen von der Hochschule weg und hätten eine ordentliche Bezahlung nötig. Der Redner beantragt, die Ansätze für die Primarschule von Fr. 80.— auf Fr. 90.—, diejenigen der Sekundarschule auf Fr. 110.— zu erhöhen. Der Schluß des Absatzes 1 soll lauten:

«Für Stellvertretung an Schulen außerhalb des Wohnortes des Vikars wird eine wöchentliche Zulage von Fr. 20.— ausgerichtet, sofern der Vikar während der Stellvertretung am Schulorte selbst oder, wenn er hier keine Unterkunft finden kann, an einem Nachbarorte wohnt.»

Der Referent bekämpft den Antrag. Der Abbau ist begründet, weil man bei der letzten Regelung etwas zu hoch gegangen ist, so daß die Vikare sich besser stellen als die Verweser.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, begründet die Reduktion der Vikariatsentschädigungen. Sie waren bis jetzt zu hoch; sie übersteigen das Grundgehalt manches fest angestellten Lehrers, wenn das Vikariat ein ganzes Jahr andauert. Die Reduktion rechtfertigt sich um so mehr, als der Vikar, der am Schulorte wohnt, eine Zulage erhält.

#### Bereinigung.

1. Bezüglich der Besoldungsansätze der Vikare an Primarschulen beschließt der Rat mit 55 Stimmen, an der gedruckten Vorlage festzuhalten; auf den Antrag Kuhn fallen 53 Stimmen.

2. Mit 60 gegen 57 Stimmen wird beschlossen, die Entschädigung der Vikare an der Sekundarschule auf Fr. 110.— anzusetzen.

Der Referent beantragt Wiedererwägung und Vornahme der Abstimmung in einem Mal.

Der Rat beschließt Wiedererwägung und Vornahme der Abstimmung über beide Entschädigungen in einem Mal.

Der Rat stimmt mit 63 gegen 58 Stimmen dem Antrag Kuhn zu, erhöht also die Ansätze von Fr. 80.— auf Fr. 90.— und von Fr. 100.— auf Fr. 110.—.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, stellt hierauf den Antrag, den ganzen zweiten Satz des Absatzes 1 zu streichen. Der Staat vermag es nicht, auf der ganzen Linie Erhöhungen vorzunehmen.

Der Referent unterstützt diesen Antrag; sonst hätten wir die Erscheinung, daß der Vikar besser bezahlt wäre als der Verweser.

Dr. Gasser-Winterthur bestreitet, daß unter dem neuen Gesetz der Vikar besser gestellt werden könne als ein Verweser, weil die Ferien nicht mehr ganz bezahlt werden. Es ergibt sich auch in dem für den Vikar besten Fall noch eine Differenz zu seinen Ungunsten.

Kuhn-Zürich hält an seinem Antrag zum zweiten Satz in Absatz 1 fest.

Höhn-Zürich zieht einen Vergleich mit den früheren Verhältnissen; er hat 1896 als Vikar Fr. 25.— per Woche bezogen außerhalb des Wohnortes. Heute scheint man etwas zu weit gehen zu wollen.

#### Abstimmung.

Für Streichung des zweiten Satzes gemäß Antrag Dr. Mousson stimmen 67, für Beibehaltung des gedruckten Wortlautes 59 Mitglieder.

**§ 25** angenommen.

**§ 26.** Manz-Zürich beantragt, in Anlehnung an das alte Gesetz dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

«§ 26. Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt nicht wieder versehen, so gelangt § 30 zur Anwendung.»

Bei der Bestellung von Vikariaten für längere Dauer handelt es sich meistens um die eigentlichen Lehrerkrankheiten, Lungentuberkulose oder Nervenerkrankung, also um Krankheiten, die an nähernd zwei Jahre Aussetzung der Berufsaarbeit erfordern. Ein Mißbrauch der bisherigen weitherzigen Bestimmung ist nicht vor-

gekommen; sie wurde von den Lehrern als sehr weitherzig anerkannt.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, beantragt Festhalten an der Kommissionsvorlage; auch diese enthält eine weitherzige Regelung. In allen Fällen, wo nach einem Jahr noch nicht festgestellt werden kann, daß der Lehrer dauernd für den Schuldienst ungeeignet ist, wird die Entscheidung verschoben. Nach dem heutigen Wortlaut kann das Vikariat ausnahmsweise sogar über zwei Jahre hinaus erstreckt werden. Unter der Praxis des bisherigen Gesetzes ist es in einzelnen Fällen vorgekommen, daß der letzte Vorteil des Gesetzes von einzelnen Lehrern ausgenutzt worden ist; das hat keinen guten Eindruck gemacht. Die geringfügige Einschränkung des neuen Gesetzes ist in Anbetracht der ganzen Regelung der Stellvertretung in Krankheitsfällen durchaus gerechtfertigt.

Der Rat lehnt den Antrag Manz mit 72 gegen 53 Stimmen ab. **§ 27** angenommen.

**§ 28.** Manz-Zürich wünscht eine Interpretation, ob bei den Dienstjahren der Sekundarlehrer auch die Studienjahre berechnet werden.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, verweist auf § 1, wo bestimmt ist, daß Sekundarlehrern die Studienzeit bis zu zwei Jahren angerechnet wird.

Höhn-Zürich wünscht, daß § 28 mit § 35 in Beziehung gesetzt werde. Es könnte eine Pension von 80 Prozent herauskommen, während die Beamten und Angestellten nur 60 Prozent erhalten.

Dr. Gasser-Winterthur macht darauf aufmerksam, daß durch § 33 die Gemeinden nur zur Ausrichtung eines Ruhegehaltes von 80 Prozent der gesetzlichen Zulage verpflichtet werden. Damit kommt aber der Lehrer nicht auf 80 Prozent Pension.

**§§ 29, 30** angenommen.

**§ 31.** Dr. Kern-Zürich hält die vorliegende Fassung nicht für glücklich. Es sollte in Ziffer 1 gesagt werden:

«Einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Anklage erhoben ist,

Dr. Faas-Zürich bekämpft diesen Antrag. Wenn ein Lehrer wegen sittlicher Vergehen in Untersuchung steht, soll er nicht mehr weiter amten können, bis schließlich die Anklage vorliegt.

Dr. Kern-Zürich verweist auf Ziffer 2, wo den Bedenken des Vorredners Rechnung getragen ist. Vielleicht könnte in Ziffer 1 beigefügt werden «unter Vorbehalt von Ziffer 2».

Dr. Faas-Zürich hält an seiner Auffassung fest.

Höhn-Zürich erblickt in der vorliegenden Bestimmung eine Lücke, weil nicht festgestellt ist, wer im Falle von Ziffer 1 die Vikariatskosten bezahlt.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, kann dem Antrag Dr. Kerns nicht zustimmen. Ein Lehrer, gegen den eine Strafuntersuchung angehoben ist, gehört nicht in die Schule. Das ist der Standpunkt des Unterrichtsgesetzes von 1859. Der Lehrer erleidet dabei keinen Schaden, weil ihm bei der Sistierung der Untersuchung oder bei Freisprechung eine angemessene Entschädigung bezahlt wird. Besonderer Wert ist der Ziffer 2 beizulegen; gerade gegenwärtig sind zwei Fälle pendent, in denen man sehr froh wäre, wenn man eine solche Bestimmung anwenden könnte.

Dr. Gasser-Winterthur beantragt Streichung des ganzen Paragraphen, weil diese Bestimmung gar nicht in dieses Gesetz gehört. Solche Disziplinarbestimmungen gehören in das allgemeine Unterrichtsgesetz; § 9 dieses Gesetzes genügt vollständig. Der Wortlaut des § 31 widerspricht den Grundsätzen der Lehrerwahl; die Lehrer werden vom Volke gewählt, und diese Wahl gilt für eine ganze Amtsdauer. Innerhalb dieser ist eine Wegwahl ausgeschlossen; es kann höchstens eine Suspension vorgenommen werden. Gefährlich ist namentlich die Bestimmung in Ziffer 2; in der Praxis wird sich daraus manche Schwierigkeit ergeben. Deshalb ist es besser, auf den ganzen Paragraphen zu verzichten. (Schluß folgt.)

## Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

1. Mit Beschuß vom 27. April 1926 «gewärtigt der Erziehungsrat bis 1. März 1928 die Gutachten der Bezirksschulpflegen und Kapitel über die Zweckmäßigkeit einer Änderung der auf den ersten Leseunterricht bezüglichen Bestimmungen». Der weitere Vorstand der E. L. K. hat beschlossen, zur nochmaligen Abklärung und endgültigen Stellungnahme die Elementarlehrer auf den 14. Januar 1928 zu einer Versammlung einzuberufen. Wir bitten alle Elementarlehrer, sich diesen Samstagnachmittag freizuhalten und an der Versammlung teilzunehmen. Da die E. L. K. nicht eine Vereinigung irgendwelcher besondern Richtung ist, sondern auf kantonalem Boden der gesamten Elementarlehrerschaft dienen will, seien noch einmal alle Elementarlehrer zum Eintritt in die E. L. K. und zur Mitarbeit auch an dieser Versammlung eingeladen.

2. Wer arbeitet mit an der Schaffung neuer Rechenbücher? Jeder Entwurf ist willkommen. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete gerne entgegen. Er würde die Angemeldeten s. Z zu einer orientierenden Besprechung einladen.

E. Bleuler, Küsnacht.